

Absender:



Gemeinde Nohfelden  
Sicherheit und Ordnung  
An der Burg  
66625 Nohfelden

## Antrag auf Bereitstellung einer Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr

Veranstaltung:
Termin:
Antragsteller:
Antragsdatum:
Eingangsdatum (wird von der Behörde ausgefüllt):

Bitte den angeführten Antrag bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefährdung besteht oder bei denen durch ein anderes Schadensereignis eine große Anzahl von Menschen gefährdet werden würde gewissenhaft ausfüllen und **mindestens vier Wochen** vor der Veranstaltung einreichen.

Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift am Ende des Antrages wird die Kenntnisnahme der rechtlichen Hinweise auf Seite 4 bestätigt.

Nicht vollständig ausgefüllte und nicht unterschriebene Anträge können auf Grund der geringen Bearbeitungszeit nicht bearbeitet werden.

### 1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Veranstaltung:
Art der Veranstaltung:
Zeitraum der Durchführung / Datum und Uhrzeit:
Zeitraum der Auf- und Abbauarbeiten:
Ort der Veranstaltung:
Beschreibung der Veranstaltungsfläche:

## 2. Angaben zum Veranstalter

Name des Veranstalters / Antragstellers:	
Adresse:	
Rufnummer:	
E-Mail:	
Verantwortliche Person:  Erreichbarkeit während der Veranstaltung:	Vor- und Zuname:  Adresse:  Rufnummer und Mobilfunknummer:  E-Mail:
Stellvertreter der verantwortlichen Person:  Erreichbarkeit während der Veranstaltung:	Vor- und Zuname:  Adresse:  Rufnummer und Mobilfunknummer:  E-Mail:

## 3. Angaben zur Veranstaltung

Veranstaltungsart:	<input type="radio"/> Konzert im Gebäude <input type="radio"/> Open-Air Veranstaltung <input type="radio"/> Sportveranstaltung <input type="radio"/> Faschingsveranstaltung <input type="radio"/> Markt <input type="radio"/> Vereinsfest <input type="radio"/> Kirmes <input type="radio"/> Straßenfest <input type="radio"/> Ausstellung / Messe <input type="radio"/> Betriebsfeier <input type="radio"/> Politische Kundgebung <input type="radio"/> Theater <input type="radio"/> Sonstiges (bitte erläutern)
Zu erwartende Besucherzahl gesamt:  Maximale Besucherzahl:  Höchste zeitgleich anwesende Personenzahl (inklusive aller Mitarbeiter, Mitwirkende, Sicherheitskräfte):	
Kontrolle / Begrenzung der Besucherzahl:	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein

## 4. Gefährdungsbeurteilung

Zielgruppe der Veranstaltung:	<input type="radio"/> Kinder <input type="radio"/> Jugendliche <input type="radio"/> Erwachsene <input type="radio"/> Senioren <input type="radio"/> Familien
-------------------------------	---

Gewaltbereite Besucher:	<input type="radio"/> nein, nicht erwartet	<input type="radio"/> ja, es gibt Hinweise
Fliegende Bauten:	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja (< 75 m <sup>2</sup> Grundfläche) <input type="radio"/> ja (> 75 m <sup>2</sup> Grundfläche) - Prüfbuch UBA vorlegen	
Verwendung von offenem Feuer:	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Verwendung von Pyrotechnik / Feuerwerk:	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Verwendung von Druckgasbehälter:	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Verwendung von Fritteusen:	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Verwendung von Dekorationen: Ein Nachweis über die Beschaffenheit ist der Brandsicherheitswache auf Verlangen vorzulegen!	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Anhäufung von Brandlasten:	<input type="radio"/> nein	<input type="radio"/> ja, welche?
Bühnen und Szenenflächen:	m <sup>2</sup>	

## 5. Sicherheitsmaßnahmen

Sicherheitsdienst mit Erlaubnis gemäß § 34 a GewO:	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja, folgendes Unternehmen:  Anzahl der Mitarbeiter vor Ort:	
Sanitätswache durch anerkannte Hilfsorganisation:	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja, folgendes Hilfsorganisation:  Anzahl der Mitarbeiter vor Ort:	
Geeignete Feuerlöscher in ausreichender Anzahl:	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja, Art und Anzahl	
Brandmeldeanlage:	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Besuchereinlass durch Vereinzelungsanlage:	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Zweiter baulicher Rettungsweg:	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein
Sicherheitsbeleuchtung vorhanden und funktionsfähig:	<input type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein

## 6. Sonstige Angaben

## 7. Anlagen

- Ergänzende Beschreibung der Veranstaltung / Infomaterial
- Erreichbarkeitsliste
- Lageplan
- Sicherheitskonzept
- Brandschutzkonzept
- Bestuhlungsplan
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

---

Ort, Datum

Unterschrift

## Hinweise

Die Brandsicherheitswache ist vom Veranstalter beim Träger des Brandschutzes, Abteilung Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Nohfelden, spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen. Die Feuerwehr ist bei fristgerechter Anzeige zur Gestellung der Brandsicherheitswache verpflichtet. Die Gestellung der Sicherheitswache erfolgt nur auf schriftlichen Antrag mit Angabe des Kostenträgers.

Art und Umfang der Veranstaltung bestimmen den Aufwand der Brandsicherheitswache, sowohl personell als auch materiell. Die konkrete Abstimmung erfolgt zwischen dem Veranstalter und dem Träger des Brandschutzes.

Die Brandsicherheitswache kann Anordnungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege erforderlich sind. Bei unmittelbaren Gefährdungen ist sie berechtigt, den Beginn der Veranstaltung zu untersagen.

Nicht fristgerechte Anmeldungen ziehen keinen Anspruch auf Gestellung einer Brandsicherheitswache nach sich und können zur bauaufsichtlichen Untersagung der Veranstaltung führen. Der Träger des Brandschutzes kann für diesen Fall nicht haftbar gemacht werden.

Wer als Veranstalter vorsätzlich oder fahrlässig - auch trotz behördlicher Anordnung - keine Brandsicherheitswache einrichtet oder die erforderliche Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig macht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

Die Brandsicherheitswache hat die Aufgabe, Brände zu verhüten und Brandgefahren zu erkennen und im Gefahrenfall notwendige Erstmaßnahmen zur Menschenrettung und Schadenverhütung einzuleiten.

Die Brandsicherheitswache muss mindestens eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn freien Zugang zu allen Bereichen der Veranstaltung haben.

Die Brandsicherheitswache nimmt nicht an der Veranstaltung teil.

Die Brandsicherheitswache überwacht grundsätzlich die Einhaltung der einschlägigen Brandsicherheitsvorschriften und der für die Veranstaltung getroffenen Maßnahmen.

Der Brandsicherheitswache ist auf Verlangen eine Kopie des Genehmigungsbescheides auszuhändigen.

Stellt die Brandsicherheitswache Mängel fest, durch die Gefahren drohen oder durch die der ordnungsgemäße Brandsicherheitswachdienst behindert wird, ist dem Betreiber/Veranstalter oder seinem Beauftragten die Beseitigung der Mängel anzuordnen.

Ist die Beseitigung eines schwerwiegenden Mangels, der eine konkrete Gefährdung darstellt, nicht sofort möglich, ist dem Betreiber/Veranstalter oder seinem Beauftragten mündlich anzuordnen, dass die Veranstaltung nicht beginnen darf, zu unterbrechen ist oder abgebrochen werden muss. Der Wehrführer oder die Wehrführerin und die Polizei sind in diesem Falle unverzüglich zu informieren.

Die Vollstreckung der Anordnungen der Brandsicherheitswache richtet sich nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG), §§ 13 ff. Zuständig ist nach § 14 Absatz 1 SVwVG die den Verwaltungsakt erlassende Behörde, d. h. die Feuerwehr als Teil der Gemeindeverwaltung. Da den Feuerwehren die zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs erforderlichen Hilfsmittel nach § 22a SVwVG in der Regel nicht zur Verfügung stehen, ist sie zur Durchsetzung ihrer Anordnungen im Wege des unmittelbaren Zwangs auf die Vollzugshilfe der Vollzugspolizei nach § 41 Saarländisches Polizeigesetz angewiesen.

Zu beachtende Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung

- Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG)
- Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Sicherheitswachen
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO)